

# **STATUTEN**

**des Vereins Regionalbibliothek Sursee**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Name, Sitz und Zweck</b> .....	<b>3</b>
Art. 1 <i>Name und Sitz</i> .....	3
Art. 2 <i>Zweck</i> .....	3
<b>II. Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
Art. 3 <i>Arten</i> .....	3
Art. 4 <i>Aufnahme</i> .....	3
Art. 5 <i>Austritt/Ausschluss</i> .....	3
<b>III. Organisation</b> .....	<b>4</b>
Art. 6 <i>Organe</i> .....	4
<b>Vereinsversammlung</b> .....	<b>4</b>
Art. 7 <i>Zusammensetzung/Einberufung</i> .....	4
Art. 8 <i>Stimmrecht</i> .....	4
Art. 9 <i>Befugnisse</i> .....	5
Art. 10 <i>Beschlussfassung</i> .....	5
<b>Vorstand</b> .....	<b>5</b>
Art. 11 <i>Zusammensetzung, Wahl</i> .....	5
Art. 12 <i>Aufgaben</i> .....	6
Art. 13 <i>Beschlussfassung/Einberufung</i> .....	6
<b>Kontrollstelle</b> .....	<b>6</b>
Art. 14 <i>Bestimmung der Kontrollstelle und Aufgabe</i> .....	6
<b>IV. Die Regionalbibliothek</b> .....	<b>7</b>
Art. 15 <i>Allgemeines</i> .....	7
Art. 16 <i>Dienstverhältnis</i> .....	7
Art. 17 <i>Bibliotheksleitung und Fachpersonal</i> .....	7
Art. 18 <i>Bibliotheksbetrieb</i> .....	7
<b>V. Pflichten der Mitglieder</b> .....	<b>8</b>
Art. 19 <i>Trärgemeinden</i> .....	8
Art. 20 <i>Natürliche und juristische Personen und weitere öffentliche Institutionen</i> .....	8
Art. 21 <i>Haftung</i> .....	8
<b>VI. Rechnungswesen</b> .....	<b>8</b>
Art. 22 <i>Finanzierung des Vereins</i> .....	8
<b>VII. Vereinsauflösung</b> .....	<b>8</b>
Art. 23 <i>Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens</i> .....	8
<b>VIII. Inkraftsetzung</b> .....	<b>9</b>

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 *Name und Sitz*

Unter dem Namen Verein Regionalbibliothek Sursee besteht nach Art. 60 ff ZGB ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Sursee.

### Art. 2 *Zweck*

Der Verein bezweckt:

- Die Einrichtung, den Betrieb und den kontinuierlichen Ausbau der Regionalbibliothek Sursee im Sinne einer öffentlichen Freihandbibliothek mit multimedialem Charakter.
- Die Zusammenarbeit mit regional ansässigen Bibliotheken

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 *Arten*

- Einwohnergemeinden (im Folgenden Trägergemeinden genannt)
- Weitere öffentliche Institutionen
- Natürliche und juristische Personen

### Art. 4 *Aufnahme*

Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des statutarischen Mitgliederbeitrags und gilt ab Datum der Zahlung desselben.

### Art. 5 *Austritt/Ausschluss*

Der Austritt kann für natürliche und juristische Personen und öffentliche Institutionen durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen oder durch Einstellung der Mitgliederbeiträge während zweier Jahre. Der Mitgliederbeitrag für das Austrittsjahr ist vollumfänglich geschuldet.

Für die Trägergemeinden gilt eine vierjährige Mitgliedschaft ab Eintrittsdatum. Ohne Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um weitere zwei Jahre. Die Mitgliedschaft kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

Mitglieder, die die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Vereinsversammlung, nach vorheriger Mahnung durch den Vorstand, ausgeschlossen werden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist zu wahren.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Verpflichtungen für das laufende Jahr sind in jedem Fall zu erfüllen.

### **III. Organisation**

#### **Art. 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

#### **Vereinsversammlung**

#### **Art. 7 Zusammensetzung/Einberufung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich im Frühjahr zur Beschlussfassung über den Voranschlag sowie zur Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts zusammen. Sie tagt ausserdem auf Beschluss des Vorstands, auf Verlangen von mindestens drei Trägergemeinden oder von zehn Prozent der restlichen Mitglieder

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Unterlagen zu den Geschäften sind während der Einladungsfrist in der Bibliothek zur Einsicht aufzulegen.

Jedes Mitglied kann die Traktandierung eines Geschäfts zu Handen der Vereinsversammlung verlangen. Dazu ist das Traktandum mit einer Begründung spätestens vierzehn Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Präsidium einzureichen. Dasselbe gilt für Anträge zu traktandierten Geschäften.

Die Trägergemeinden und die weiteren öffentlichen Institutionen erhalten die Unterlagen zu den Geschäften zusammen mit der Einladung.

#### **Art. 8 Stimmrecht**

Der Verein kennt unterschiedliche Stimmrechtsanteile für die Mitglieder. Die Stimmrechtsanteile werden wie folgt festgelegt:

- a) Trägergemeinden unter sich im Verhältnis des Pro-Kopf-Beitrags (gemäss Leistungvereinbarung) 80 %
- b) Weitere öffentliche Institutionen sowie natürliche und juristische Personen, zusammen 20 %

Die jeweils an der Vereinsversammlung teilnehmenden Mitglieder nehmen den vollen Stimmrechtsanteil gemäss lit. a) und b) wahr.

## **Art. 9 Befugnisse**

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- c. Beschlussfassung über Voranschlag und Nachtragskredit
- d. Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstands
- e. Wahl der Kontrollstelle
- f. Festlegung der Betriebsbeiträge der Trägergemeinden
- g. Festlegung der Gebühren
- h. Erlass und Änderung der Statuten
- i. Genehmigung der Leistungsvereinbarung
- j. Ausschluss von Mitgliedern
- k. Auflösung des Vereins

## **Art. 10 Beschlussfassung**

Die Vereinsversammlung wählt und beschliesst mit absolutem Mehr der Stimmrechtsanteile. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid. Für die Befugnisse gemäss Art. 9 c), f), g) j) und k) ist ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmrechtsanteile erforderlich.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmung wird auf Mehrheitsbeschluss der Vereinsversammlung durchgeführt.

Die Verhandlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den Trägergemeinden innert Monatsfrist zuzustellen.

## **Vorstand**

### **Art. 11 Zusammensetzung, Wahl**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und vier bis sechs weiteren Mitgliedern, aus den Trägergemeinden. Sie werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Wählbar sind Mitglieder des Vereins Regionalbibliothek Sursee oder offiziell bezeichnete VertreterInnen von Gemeinden. Das Vorschlagsrecht steht jedem Vereinsmitglied zu.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und legt die Zeichnungsberechtigung fest.

Die Sitzungsgelder bemessen sich nach den Ansätzen der Kommissionen der Stadt Sursee und werden vom Verein bezahlt.

## **Art. 12 Aufgaben**

Der Vorstand leitet den Verein, vertritt seine Interessen und ist für die Einhaltung des Zwecks verantwortlich. Er erfüllt all jene Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Vereinsversammlung und Vollzug der Beschlüsse
- b. Bewilligung von Stellenplänen
- c. Anstellung und Entlassung der Bibliotheksleitung
- d. Anstellung und Entlassung des Personals auf Antrag der Bibliotheksleitung
- e. Aufsicht über den Betrieb der Regionalbibliothek und das Rechnungswesen
- f. Erlass von Betriebsreglement, Pflichtenheften, Benutzerordnungen usw.
- g. Einsatz von Kommissionen
- h. Verfassen des Jahresberichtes

Der Vorstand kann einzelnen oder allen seinen Mitgliedern Aufgabenbereiche zuteilen.

## **Art. 13 Beschlussfassung/Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums. Eine Sitzung ist auch auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern oder der Kontrollstelle unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschliesst und wählt mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei die Mitglieder zur Stimmabgabe verpflichtet sind. Bei Stimmgleichheit bei der zweiten Wahl oder Abstimmung entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

## **Kontrollstelle**

### **Art. 14 Bestimmung der Kontrollstelle und Aufgabe**

Das Mandat der Kontrollstelle wird durch zwei durch die Trägergemeinden bestimmte Revisoren/ Revisorinnen ausgeübt, die zwei verschiedene Trägergemeinden vertreten. Die Rechnungsrevision ist für den Verein Regionalbibliothek unentgeltlich.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

## **IV. Die Regionalbibliothek**

### **Art. 15 *Allgemeines***

Die Aufgaben der Regionalbibliothek ergeben sich aus den Vereinszwecken.

Der Personaleinsatz ist wirtschaftlich zu organisieren und hat den finanziellen Möglichkeiten der Regionalbibliothek Rechnung zu tragen.

### **Art. 16 *Dienstverhältnis***

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse sind schriftlich mit Verträgen zu regeln.

Für die Bibliotheksleitung hat der Vorstand ein Pflichtenheft zu erlassen.

### **Art. 17 *Bibliotheksleitung und Fachpersonal***

Die Bibliotheksleitung führt den gesamten Bibliotheksbetrieb gemäss den Statuten, Reglementen, Verordnungen und dem Pflichtenheft.

Sie ist für den ordnungsgemässen Betrieb verantwortlich und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

Die Bibliotheksleitung und das Fachpersonal haben sich über eine qualifizierte theoretische und praktische Ausbildung auszuweisen und sich laufend fortzubilden.

### **Art. 18 *Bibliotheksbetrieb***

Der Betrieb der Bibliothek richtet sich nach den Reglementen und Verordnungen sowie nach den Richtlinien der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für allgemeine öffentliche Bibliotheken (SAB).

Die Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken richtet sich nach Absprache oder Vertrag.

## V. Pflichten der Mitglieder

### **Art. 19 *Trägergemeinden***

Die Trägergemeinden und deren jährliche Betriebsbeiträge an den Verein Regionalbibliothek Sursee sind in der Leistungsvereinbarung aufgeführt.

### **Art. 20 *Natürliche und juristische Personen und weitere öffentliche Institutionen***

Die natürlichen und juristischen Personen leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der von der Vereinsversammlung festgesetzt wird (Gebührenordnung). Weitere Gemeinden, die keine Trägerschaft übernehmen, und öffentliche Institutionen leisten ihre Beiträge auf freiwilliger Basis.

### **Art. 21 *Haftung***

Die Mitglieder haften ausschliesslich mit ihrem jährlichen Beitrag gemäss Art. 19 und 20 der Statuten.

## VI. Rechnungswesen

### **Art. 22 *Finanzierung des Vereins***

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:

- a. Betriebsbeiträge und Mitgliederbeiträge gemäss Art. 19 und 20
- b. Betriebseinnahmen
- c. Subventionen
- d. Gönnerbeiträge, Stiftungen, Spenden, Schenkungen usw.
- e. Erträge aus Veranstaltungen

## VII. Vereinsauflösung

### **Art. 23 *Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens***

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens beschliesst die Vereinsversammlung. Das Vereinsvermögen ist entweder einer Stiftung zu widmen, einem Nachfolgeverein mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck zu übertragen oder der Stadt Sursee zu übergeben mit der Verpflichtung, dieses im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

## **VIII. Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. April 2006.

Sursee, den 17. Dezember 2008

Für die Vereinsversammlung

Die Präsidentin

Der Aktuar

Silvia Stocker-Krähenbühl

Bruno Schwaller